

§ 0444 BGB

Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des [Käufers](#) wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der [Verkäufer](#) nicht berufen, soweit er den [Mangel arglistig](#) verschwiegen oder eine [Garantie](#) für die [Beschaffenheit](#) der [Sache](#) übernommen hat.